

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22	München, den 30. Dezember	2014
---------------	----------------------------------	-------------

Datum	Inhalt	Seite
17.12.2014	Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) 2129-2-10-U	578
12.12.2014	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 7801-2-L	593
10.12.2014	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	594

2129-2-10-U

Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV)¹⁾

Vom 17. Dezember 2014

Auf Grund von § 30 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324), und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Abfallwirtschaftsplan

¹⁾Der Abfallwirtschaftsplan Bayern richtet sich gemäß der **Anlage**, die Bestandteil dieser Verordnung ist. ²⁾Die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans in

1. Abschnitt II Nrn. 4.4, 4.5 und 4.6 über die grundsätzlichen Verbote für entsorgungspflichtige Körperschaften, folgende Abfälle in andere Länder oder in andere Staaten zu verbringen,

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl L 312 S. 3, ber. 2009 ABl L 127 S. 24) und der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl L 365 S. 10), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 (ABl L 37 S. 10).

- a) Abfälle zur Beseitigung sowie

- b) gemischte Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten einschließlich solcher, die dabei auch aus anderen Herkunftsbereichen eingesammelt worden sind,

2. Abschnitt IV Nr. 3 über die Zuständigkeit der Trägerin der Sonderabfallentsorgung für gesondert zu entsorgende Abfälle zur Beseitigung und

3. Abschnitt IV Nr. 5 über die Überlassungspflicht von gesondert zu entsorgenden Abfällen an die Trägerin der Sonderabfallentsorgung oder bei Körperteilen, Organabfällen sowie infektiösen Abfällen auch an die AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH (Krankenhausabfallverbrennungsanlage)

sind verbindlich.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹⁾Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
²⁾Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt die Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 5. Dezember 2006 (GVBl S. 1028, ber. 2007 S. 189, BayRS 2129-2-10-U) außer Kraft.

München, den 17. Dezember 2014

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Anlage

Abfallwirtschaftsplan Bayern**Ziele und Maßnahmen
der Abfallwirtschaft in Bayern****Inhaltsübersicht**

Abschnitt I

Allgemeines

1. Zweck des Abfallwirtschaftsplans
2. Planungszeitraum

Abschnitt II

Übergeordnete Ziele und Maßnahmen

1. Abfallvermeidung, Wiederverwendung, stoffliche und energetische Abfallverwertung
2. Abfallbehandlung, Abfallbeseitigung
3. Schadstoffminimierung
4. Entsorgungssicherheit, Entsorgungsautarkie
5. Vorbildfunktion, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit
6. Produktverantwortung, Integrierte Produktpolitik, Innovation
7. Zusammenarbeit, Beteiligung der Betroffenen

Abschnitt III

**Fachliche Ziele und Maßnahmen für
Siedlungs- und Gewerbeabfälle**

1. Abfallvermeidung, Wiederverwendung, stoffliche und energetische Abfallverwertung
2. Abfallbehandlung, Abfallbeseitigung
3. Abfallwirtschaftskonzepte

Abschnitt IV

**Fachliche Ziele und Maßnahmen für gefährliche Abfälle
und gesondert zu entsorgende Abfälle**

1. Abfallvermeidung, Abfallverwertung
2. Abfallbehandlung, Abfallbeseitigung
3. Trägerin der Sonderabfallentsorgung
4. Entsorgungssicherheit, Entsorgungsautarkie
5. Überlassungspflicht
6. Stoffstromkontrolle gefährlicher Abfälle (Zentrale Stelle Abfallüberwachung)
7. Entwicklung neuer Technologien

Abschnitt V

**Gegenwärtige und zukünftige Situation
der bayerischen Abfallwirtschaft**

1. Stoffströme der Abfallwirtschaft
2. Abfallsammelsysteme, Verwertungs- und Beseitigungsanlagen
3. Zukünftige Anforderungen an Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten

4. Zukünftig erforderliche Verwertungs- und Beseitigungsanlagen
5. Abfallbewirtschaftungsstrategien

Anhang 1 Thermische Behandlungsanlagen für Hausmüll und haushaltsähnliche Abfälle

Anhang 2 Deponien der entsorgungspflichtigen Körperschaften

Anhang 3 Für die Sonderabfallbeseitigung zur Verfügung stehende Anlagen

Anhang 4 Zugelassene Verbringungen

**Ziele und Maßnahmen
der Abfallwirtschaft in Bayern**

Abschnitt I

Allgemeines

1. Zweck des Abfallwirtschaftsplans

Die Abfallwirtschaft ist gemäß den abfallwirtschaftlichen Vorschriften, insbesondere der Zielhierarchie des Art. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), und nach dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung mit Hilfe des Abfallwirtschaftsplans so zu gestalten, dass

- Abfälle möglichst vermieden werden und die Kreislaufwirtschaft zur Schonung natürlicher Ressourcen und des Klimas gefördert wird,
- das Wohl der Allgemeinheit und insbesondere die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt werden und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere auch des Bodens und des Grundwassers, nach dem Stand der Technik begrenzt werden und
- die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen gewährleistet ist.

2. Planungszeitraum

Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans (Fachplan für Siedlungs- und Gewerbeabfälle) umfasst den Planungszeitraum von 2013 bis 2023.

Abschnitt II

Übergeordnete Ziele und Maßnahmen

1. Abfallvermeidung, Wiederverwendung, stoffliche und energetische Abfallverwertung
- 1.1 Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden, auch durch Maßnahmen der Wieder- oder Weiterverwendung.
- 1.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind stofflich oder energetisch zu verwerten, wobei die umweltverträglichere Verwertungsart grundsätzlich Vorrang hat.

Der Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am besten gewährleistet.
- 1.3 Um die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen, wirkt der Freistaat Bayern im Rahmen seiner Zuständigkeiten insbesondere darauf hin, dass
 - abfall- und schadstoffarme Anlagentechniken und Produktionsverfahren entwickelt und eingesetzt werden,
 - Stoff- und Produktkreisläufe geschlossen werden,
 - die Produktverantwortung durchgesetzt wird,
 - Güter und Erzeugnisse möglichst so gestaltet werden, dass bei der Herstellung, der Verteilung, dem Gebrauch und der Entsorgung möglichst wenig Abfälle entstehen,
 - die Wiederverwendung und Weiterverwendung gesteigert werden,
 - bei den Konsumenten ein abfallarmes Verhalten erreicht wird.
- 1.4 Abfallerzeuger und -besitzer sind zur Abfallvermeidung und -verwertung verpflichtet. Hersteller von Produkten sollen gemäß der Produktverantwortung für eine anlageninterne Kreislaufführung der Stoffe sorgen. Bei Entwicklung, Produktion und Vertrieb der Produkte sollen abfallarme Verfahren bevorzugt und die Möglichkeiten der Verwertung von Abfällen genutzt werden.
- 1.5 Abfälle sollen möglichst effektiv und umweltschonend verwertet werden. Hierzu sollen die verwertbaren Abfälle möglichst getrennt und nahe am Anfallort erfasst werden. Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben zu diesem Zweck geeignete Systeme zur getrenn-

ten Erfassung von Abfällen zur Verwertung sowie von schadstoffbelasteten Materialien und Abfällen zur Beseitigung zu betreiben. Die Ausgestaltung der Erfassungssysteme soll an technische Entwicklungen angepasst werden.

2. Abfallbehandlung, Abfallbeseitigung
- 2.1 Nicht unmittelbar verwertbare Abfälle sind, soweit erforderlich, so zu behandeln, dass sie umweltverträglich verwertet oder abgelagert werden können. Die Behandlung soll
 - die vorhandenen Schadstoffe weitgehend zerstören, oder, soweit dies nicht möglich ist, die Schadstoffe in möglichst kleinen Teilfraktionen konzentrieren und dadurch deren getrennte Entsorgung ermöglichen,
 - das Volumen und das Gewicht der Abfälle deutlich verringern,
 - die abzulagernden Stoffe weitestgehend mineralisieren und zugleich stabilisieren,
 - das Energiepotenzial des Restabfalls zur Erzeugung von Strom, Fernwärme und Prozessdampf nutzen,
 - die im Restabfall enthaltenen Wertstoffe wie Eisen und Nichteisenmetalle erschließen.
- 2.2 Bei der thermischen Abfallbehandlung ist auf eine Optimierung der Energieerzeugung und -nutzung sowie auf eine weitgehende Verwertung der Asche und sonstigen Rückstände hinzuwirken. Metalle sind nach dem Stand der Technik zu recyceln. Zugleich ist eine weitere Verringerung der Rückstände aus der Abgasreinigung bei gleichzeitiger Konzentrierung der ausgeschleusten Schadstoffe anzustreben.
- 2.3 Nicht verwertbare und nicht weiter zu behandelnde Abfälle sind umweltverträglich abzulagern.
3. Schadstoffminimierung
- 3.1 Ziel muss sein, dass möglichst schadstofffreie Güter und Erzeugnisse hergestellt und verwendet werden. Die entstehenden Abfälle sollen möglichst wenig mit Schadstoffen belastet sein.
- 3.2 Schadstoffe sollen auf allen Stufen der abfallwirtschaftlichen Zielhierarchie möglichst vermieden, zumindest aber verringert werden. Insbesondere sollen vorhandene hoch schadstoffhaltige Abfälle aus der Kreislaufwirtschaft ausgeschleust werden.
- 3.3 Mit Schadstoffen belastete Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt bzw. verdünnt werden, wenn dies die umweltverträgli-

- che Verwertung oder Behandlung der Abfälle einschränkt.
- Mit Schadstoffen hoch belastete Abfälle sollen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
4. Entsorgungssicherheit, Entsorgungsautarkie
- 4.1 Ziel ist, die gemeinwohlverträgliche Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle sowie die Verwertung der gemischten Abfälle aus privaten Haushalten einschließlich solcher, die dabei auch aus anderen Herkunftsbereichen eingesammelt worden sind, auch für die Zukunft sicherzustellen (Entsorgungssicherheit). Durch ein integriertes und angemessenes Netz von Entsorgungsanlagen ist nach dem Näheprinzip zu gewährleisten, dass die umwelt- und gesundheitsverträgliche Beseitigung der in Bayern anfallenden Abfälle sowie die Verwertung der gemischten Abfälle aus privaten Haushalten innerhalb Bayerns sichergestellt ist (Entsorgungsautarkie).
- 4.2 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben in Fortführung ihrer Entsorgungspflichten die Abfallentsorgung im Planungszeitraum so zu gestalten, dass die Entsorgungssicherheit nach Maßgabe der abfallwirtschaftlichen Ziele gewährleistet wird. Das gilt auch, wenn Anlagen an veränderte Abfallaufkommen angepasst oder stillgelegt werden.
- 4.3 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben die in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle umweltverträglich und möglichst wirtschaftlich zu entsorgen. Sie können im Weg der kommunalen Zusammenarbeit nach Maßgabe des Art. 8 BayAbfG zusammenarbeiten. Dies gilt sinngemäß, wenn sich die entsorgungspflichtigen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter bedienen.
- 4.4 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften dürfen Abfälle zur Beseitigung sowie gemischte Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten einschließlich solcher, die dabei auch aus anderen Herkunftsbereichen eingesammelt worden sind, nur dann in andere Länder verbringen, wenn die Verbringung
- im Abfallwirtschaftsplan vorgesehen ist (**Anhang 4** Nr. 1) oder
 - im Weg der nachbarschaftlichen kommunalen Zusammenarbeit auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung erfolgt und nach den Feststellungen der zuständigen Behörde abfallwirtschaftlichen Belangen nicht widerspricht.
- 4.5 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften dürfen Abfälle zur Beseitigung sowie gemischte Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten einschließlich solcher, die dabei auch
- aus anderen Herkunftsbereichen eingesammelt worden sind, nur dann in andere Staaten verbringen, wenn die Verbringung
- im Abfallwirtschaftsplan vorgesehen ist (**Anhang 4** Nr. 2) oder
 - in zwischenstaatlichen Vereinbarungen niedergelegt ist und nach den Feststellungen der zuständigen Behörde abfallwirtschaftlichen Belangen nicht widerspricht und
 - gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl L 190 S. 1, ber. 2008 ABl L 318 S. 15, 2013 ABl L 334 S. 46) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.
- 4.6 Die zuständige Behörde kann aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls zeitlich befristete Ausnahmen von den Verbringungsverboten zulassen.
- 4.7 Soweit in Anlagen unter Berücksichtigung der Entsorgungssicherheit und der Entsorgungsautarkie Bayerns freie Kapazitäten vorhanden sind, können auch Abfälle von außerhalb Bayerns angenommen werden.
5. Vorbildfunktion, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit
- 5.1 Die öffentliche Hand hat vorbildhaft dazu beizutragen, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele erreicht werden.
- 5.2 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften und die Trägerin der Sonderabfallentsorgung beraten die Abfallerzeuger und -besitzer über die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, -wiederverwendung, -verwertung und -beseitigung einschließlich der Benennung konkreter Maßnahmen.
- 5.3 Das Landesamt für Umwelt, die Regierungen und die Trägerin der Sonderabfallentsorgung unterstützen die Abfallberater der Kommunen und beraten auch eigenständig.
6. Produktverantwortung, Integrierte Produktpolitik, Innovation
- 6.1 Das Verursacherprinzip und damit auch die Produktverantwortung sollen verstärkt Anwendung finden, um die abfallwirtschaftlichen Belange in die Industrie- und Wirtschaftspolitik zu integrieren. Durch Rücknahme- und Verwertungspflichten sollen Umweltkosten auf den Verursacher zurückgeführt werden.
- 6.2 Ziel im Sinn der Integrierten Produktpolitik ist, auf eine stetige Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen hinsichtlich aller ihrer

- umweltrelevanten Wirkungen unter Berücksichtigung ökonomischer und sozialer Wirkungen entlang des gesamten Lebenszyklus hinzuwirken.
- 6.3 Die mit Aufgaben der Abfallwirtschaft befassten staatlichen Stellen und Forschungsinstitute unterstützen durch Forschung und Förderung nach Maßgabe haushalts- und förderrechtlicher Bestimmungen Innovationen für eine nachhaltige Entwicklung der Abfallwirtschaft.
7. Zusammenarbeit, Beteiligung der Betroffenen
- 7.1 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen bei der Abfallentsorgung arbeitsteilig zusammenwirken, soweit dies abfallwirtschaftlich angezeigt ist.
- 7.2 Bei der Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Entsorgung sollen Elemente des Wettbewerbs gestärkt werden.
- 7.3 Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Staat und gesellschaftlichen Gruppen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung weiter ausgebaut werden.
- 7.4 Ziel ist, die Abfallwirtschaft unter Beteiligung der Betroffenen entsprechend den Prinzipien der Nachhaltigkeit an die künftigen nationalen und internationalen Entwicklungen anzupassen, die für die abfallwirtschaftliche Planung relevant werden können.

Abschnitt III

Fachliche Ziele und Maßnahmen für Siedlungs- und Gewerbeabfälle

1. Abfallvermeidung, Wiederverwendung, stoffliche und energetische Abfallverwertung
- 1.1 Abfallvermeidung, Wiederverwendung
- Erzeugnisse sollen so hergestellt werden, dass sie über den gesamten Lebensweg möglichst geringe Abfallbelastungen verursachen. Solche Erzeugnisse sollen im Handel vermehrt angeboten und vom Verbraucher verstärkt genutzt werden.
- Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen die vielfältigen Aktivitäten auf dem Gebiet der Abfallvermeidung konsequent weiterverfolgen und soweit möglich noch verstärken. Im Rahmen der Strategie zur Abfallvermeidung kommt der Wieder- und Weiterverwendung unter Berücksichtigung der Gedanken des Lebenszyklus und des Stoffkreislaufs große Bedeutung zu.
- Die Eigenkompostierung soll soweit möglich aufrechterhalten und weiter ausgebaut werden.

- 1.2 Verwertung von Siedlungs- und Gewerbeabfällen nach Abfallarten

1.2.1 Glas, Papier, Metall und Kunststoffe

Für Glas, Papier, Metall und Kunststoffe ist eine möglichst hochwertige stoffliche Verwertung anzustreben, soweit dies ökologisch vorteilhaft ist.

Erfassungssysteme (Bring- und Holsysteme) sind in Hinsicht auf Qualität und Quantität der Abfallfraktionen zu optimieren. Die Sortier-, Aufbereitungs- und Verwertungssysteme sind entsprechend dem Stand der Technik fortzuentwickeln.

Bei Rücknahme einzelner Abfälle zur Verwertung durch die Wirtschaft im Rahmen ihrer Produktverantwortung sollen, soweit möglich, die vorhandenen Erfassungssysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger berücksichtigt werden.

1.2.2 Verpackungen

Verpackungen sind in erster Linie zu vermeiden. Die Wiederverwendung, die stoffliche Verwertung sowie andere Formen der Verwertung haben Vorrang gegenüber der Beseitigung von Verpackungsabfällen.

Hersteller und Vertreiber haben gemäß der Verpackungsverordnung die Rücknahme, Sortierung und Verwertung gebrauchter Verpackungen durchzuführen.

1.2.3 Bioabfälle

Bioabfälle, die nach § 11 Abs. 1 KrWG ab 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln sind, sollen einer umweltverträglichen und ökoeffizienten Verwertung zugeführt werden. Rohstoffliche und energetische Nutzwerte sind möglichst umfassend zu erschließen. Eine Bioabfallverwertung mit Vergärung und Kompostierung ist grundsätzlich einer bloßen Verbrennung überlegen.

1.2.4 Klärschlamm

Der vom Landtag beschlossene Ausstieg aus der landwirtschaftlichen, landschaftsbaulichen und gärtnerischen Verwertung von Klärschlämmen soll weiter vorangebracht und der ökologische Stand bei der Entsorgung von Klärschlämmen weiter gesteigert werden. Es wird daher angestrebt:

- Entwicklung einer Strategie zur Phosphorrückgewinnung,
- verstärkte Nutzung der verfügbaren Kapazitäten bei Monoverbrennungsanlagen

und die Schaffung weiterer Kapazitäten, soweit erforderlich,	
– Unterstützung der Weiterentwicklung von Verfahren zur Rückgewinnung von Nährstoffen, vor allem Phosphor, und zur thermischen Behandlung durch gezielte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.	
1.2.5 Altholz Ziel ist, die stoffliche oder energetische Verwertung von Holzabfällen zu verstärken. Altholz, das nicht stofflich verwertet wird, ist in einer thermischen Behandlungsanlage energetisch zu nutzen; eine Deponierung ist nicht mehr zulässig.	1.2.8 Altbatterien Ziel ist es, den Eintrag von Schadstoffen aus Batterien in Abfälle zu verringern. Altbatterien sind einer getrennten Erfassung zuzuführen, die ausschließlich durch die nach dem Batteriegesetz vorgesehenen Stellen, insbesondere durch Vertreiber oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, durchzuführen ist. Für die Rückgabe darf kein Entgelt erhoben werden. Die Hersteller haben die zurückgegebenen Altbatterien entsprechend dem Batteriegesetz unentgeltlich zurückzunehmen und zu entsorgen.
1.2.6 Bauabfälle Ziel ist, die Entsorgung der Bauabfälle vornehmlich privat- und marktwirtschaftlich zu organisieren und umzusetzen. Die Einhaltung der Verwertungsquote von 70 Gewichtsprozent für Bauabfälle (§ 14 Abs. 3 KrWG) ist schon vor dem 1. Januar 2020 anzustreben. Bauabfälle sollen bereits an der Anfallstelle im Sinn eines gezielten Rückbaus getrennt erfasst werden und soweit möglich verwertet werden. Die Akzeptanz für Recycling-Baustoffe aus aufbereitetem Bauschutt soll gefördert werden. Die Beteiligten sollen verstärkt über die Bauabfallentsorgung, die Eignung von Recycling-Baustoffen und ihre Einsatzmöglichkeiten informiert werden. Auf Grund ihrer Vorbildfunktion soll die öffentliche Hand bei Baumaßnahmen Baustoffe einsetzen, die aus Bauabfällen hergestellt worden sind, sofern sie für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sind. Für die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken und die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen bestehen besondere Regelungen.	1.2.9 Altfahrzeuge Ziel ist es, Abfälle aus Altfahrzeugen zu vermeiden und insbesondere stofflich zu verwerten sowie den Eintrag von Schadstoffen aus Altfahrzeugen in Abfälle zu verringern. Altfahrzeuge dürfen nur einer anerkannten Annahme- bzw. Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb überlassen werden. Die Hersteller von Fahrzeugen sind verpflichtet, alle Altfahrzeuge ihrer Marke unentgeltlich zurückzunehmen. Die Altfahrzeuge sind gemäß Altfahrzeug-Verordnung zu entsorgen. 1.2.10 Sperrmüll Sperrmüll soll möglichst als Wertstoffquelle genutzt werden. Hierzu ist ein weiterer Ausbau der verwertungsorientierten, flächendeckenden und schonenden Erfassung anzustreben. Die Erfassung von Sperrmüll soll so erfolgen, dass Möglichkeiten zur Wiederverwendung genutzt werden können. 1.2.11 Problemabfälle Problemabfälle sollen getrennt vom sonstigen Restmüll in stationären Sammelstellen und bzw. oder durch mobile Sammlungen mit angemessenem Annahmeturnus und in einer ausreichenden Annahmedichte erfasst werden. Annahme und Vorsortierung der Problemabfälle haben ordnungsgemäß und durch fachkundiges und zuverlässiges Personal zu erfolgen.
1.2.7 Elektro- und Elektronikaltgeräte Ziel ist es, Abfälle aus Elektro- und Elektronikaltgeräten zu vermeiden und insbesondere stofflich zu verwerten sowie den Eintrag von Schadstoffen aus Altgeräten in Abfälle zu verringern. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind einer getrennten Erfassung zuzuführen, die durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller durchzuführen ist. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die Hersteller haben die Altgeräte entsprechend dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz zurückzunehmen, wobei grundsätzlich die Hersteller zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet sind. Bei Anlieferung von Altgerä-	1.2.12 Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes Abfälle wie – Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle, die nicht bei der unmittelbaren gesundheitsdienstlichen Tätigkeit anfallen (z.B.

Zeitschriften, Papier-, Kunststoff- und Glasabfälle),	
– hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (z.B. Verpackungsmaterial und Kartonagen),	
– Küchen- und Kantinenabfälle	2.2 Eine gemeinwohlverträgliche, energieoptimierte und wirtschaftliche Betriebsweise der Behandlungsanlagen soll sichergestellt werden, ohne die Entsorgungssicherheit und Entsorgungsautarkie im Planungszeitraum zu gefährden.
sind wie Hausmüll zu entsorgen.	
Nicht gefährliche Abfälle, die bei der gesundheitsdienstlichen Tätigkeit anfallen ausgenommen Körperteile und Organabfälle, sind aus Gründen der Infektionsprävention innerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes getrennt zu sammeln und zu lagern. Sie können anschließend gemeinsam mit Hausmüll entsorgt werden.	2.3 In thermischen Abfallbehandlungsanlagen können Abfälle energetisch verwertet werden.
Infektiöse oder ansteckungsgefährliche Abfälle – zur Kategorie der gefährlichen Abfälle gehörend – dürfen nur dann gemeinsam mit Hausmüll beseitigt werden, wenn sie innerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes ordnungsgemäß desinfiziert worden sind. Soweit Einrichtungen des Gesundheitsdienstes nicht über eigene Desinfektionsanlagen verfügen, unterliegen sie der Überlassungspflicht des Abschnitts IV Nr. 5.1.	2.4 Abgasreinigungsrückstände thermischer Behandlungsanlagen sollen nach Menge und Schadstoffgehalt weitgehend minimiert werden.
Abfälle wie Körperteile und Organabfälle sind aus ethischen Gründen nur in Abfallverbrennungsanlagen, die für Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes zugelassen sind, zu beseitigen. Das Bestattungsrecht bleibt unberührt.	Die Ziele der Luftreinhaltung bleiben unberührt.
Die Bestimmungen der für die Entsorgung tierischer Erzeugnisse geltenden Vorschriften bleiben unberührt.	2.5 Eine Verbesserung der Qualität der Aschen und sonstigen Rückstände ist zu erreichen. Aschen sollen technologieoffen möglichst einer Verwertung nach dem Stand der Technik zugeführt werden. Ziel ist einerseits eine bautechnische Verwertung der mineralischen Fraktionen, andererseits die Gewinnung von bis zu 90 Prozent der Eisen- und Nichteisenmetalle vorrangig über die Verfahren Siebklassierung, Überkornzerkleinerung, Magnet- und Wirbelstromabscheidung.
1.3 Gemischte Siedlungsabfälle sollen vor einer thermischen Behandlung möglichst auf abtrennbare Wertstoffe untersucht und vorsortiert werden, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar.	2.6 Ziel ist es, dass die entsorgungspflichtigen Körperschaften die erforderlichen thermischen Anlagen zur Behandlung der überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung – auch im Wege der kommunalen Zusammenarbeit – verfügbar halten. Die Kapazitäten müssen ausreichend sein, um Anlagenausfallzeiten im Verbund mit anderen Anlagen zu überbrücken.
1.4 Die mit Aufgaben der Abfallwirtschaft befassten staatlichen Stellen unterstützen entsorgungspflichtige Körperschaften, Hersteller und Handel im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit geeigneten Fachinformationen für abfallarmes Wirtschaften.	Die öffentlich zugänglichen thermischen Behandlungsanlagen mit Einzugsbereichen sind im Anhang 1 dargestellt. Für die zusätzliche Ausweisung geeigneter Flächen für thermische Behandlungsanlagen besteht im Planungszeitraum kein Bedarf.
1.5 Bis zum Ende des Planungszeitraums wird eine Verringerung der zu behandelnden Restabfallmenge, die weder vermeidbar noch verwertbar ist, angestrebt. Die Einhaltung der Verwertungsquote von 65 Gewichtsprozent für Siedlungsabfall (§ 14 Abs. 2 KrWG) ist schon vor dem 1. Januar 2020 anzustreben.	2.7 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben die erforderlichen Anlagen zur Ablagerung der überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung – auch im Wege der kommunalen Zusammenarbeit – verfügbar zu halten. Geeignete Nachweise hierzu sind der zuständigen Behörde vorzulegen.
2. Abfallbehandlung, Abfallbeseitigung	2.8 Um eine optimale Nutzung der Deponiekapazitäten zu gewährleisten, sollen die in Betrieb befindlichen Deponien möglichst gemeinsam und ortsnah genutzt werden.
2.1 Ziel ist es, den gesamten in Bayern anfallen-	2.9 Die erforderlichen Deponien sind so zu betreiben, dass sie den abfallwirtschaftlichen Zielen

- und den Anforderungen der Deponieverordnung genügen.
- 2.10 Die gemeinwohlverträgliche Ablagerung ist durch geeignete Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen nachhaltig sicherzustellen.
- 2.11 Die Deponien der entsorgungspflichtigen Körperschaften sind in **Anhang 2** dargestellt.
3. Abfallwirtschaftskonzepte
- Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben bei der Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte die abfallwirtschaftlichen Ziele und Maßnahmen dieses Abfallwirtschaftsplans zu berücksichtigen.

Abschnitt IV

Fachliche Ziele und Maßnahmen für gefährliche Abfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle

1. Abfallvermeidung, Abfallverwertung
- 1.1 Gefährliche Abfälle sollen vorrangig vermieden werden.
- 1.2 Die Verwertung der gefährlichen Abfälle hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Sie hat Vorrang vor der Beseitigung, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- Die Verwertungsanlagen haben den hohen umwelt- und sicherheitstechnischen Standards der Beseitigungsanlagen zu entsprechen.
- Der Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KrWG am besten gewährleistet.
2. Abfallbehandlung, Abfallbeseitigung
- 2.1 Die nicht vermeidbaren oder nicht verwertbaren gefährlichen Abfälle und gesondert zu entsorgenden Abfälle sind in dafür zugelassenen Anlagen zu beseitigen.
- 2.2 Das hohe umwelt- und sicherheitstechnische Niveau der Anlagen zur Beseitigung der gefährlichen Abfälle und der gesondert zu entsorgenden Abfälle ist aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln.
3. Trägerin der Sonderabfallentsorgung
- Trägerin der Sonderabfallentsorgung in Bayern ist die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB). Die Trägerin der Son-

derabfallentsorgung ist für die Beseitigung der Sonderabfälle wie auch der gesondert zu entsorgenden Abfälle zuständig. Bei Sonderabfall handelt es sich um nicht aus privaten Haushalten stammenden gefährlichen Abfall zur Beseitigung, der von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossen ist. Gesondert zu entsorgender Abfall stellt nicht aus privaten Haushalten stammender Abfall zur Beseitigung dar, der auf Grund seiner Beschaffenheit generell in Sonderabfall-Beseitigungsanlagen entsorgt werden muss und deshalb von der Entsorgungspflicht der entsorgungspflichtigen Körperschaften ausgeschlossen ist.

4. Entsorgungssicherheit, Entsorgungsautarkie
- 4.1 Die GSB hat regional flächendeckend Sammelstellen in angemessenem Umfang zur dezentralen Erfassung von Sonderabfällen verfügbar zu halten. Sie kann Dienstleistungen für Sonderabfälle, z.B. Transporte, anbieten oder vermitteln.
- 4.2 Die GSB hat die erforderlichen Beseitigungsanlagen mit Ausnahme von Untertagedeponien zur Deckung des bayerischen Entsorgungsbedarfs verfügbar zu halten. Soweit in den Anlagen freie Kapazitäten zur Verfügung stehen, können auch Sonderabfälle oder gesondert zu entsorgende Abfälle von außerhalb Bayerns angenommen werden. Die geordnete Sonderabfallentsorgung in Bayern darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 4.3 In den Anlagen, die von der GSB verfügbar zu halten sind, können gefährliche Abfälle auch verwertet werden, wenn die einschlägigen Bedingungen für eine Verwertung erfüllt sind.
- 4.4 Die zuständige Behörde kann aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls Ausnahmen von der Entsorgungspflicht der GSB für Sonderabfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle zulassen.
- 4.5 Die Verbringung von Sonderabfällen oder gesondert zu entsorgenden Abfällen zur Beseitigung in andere Länder oder in andere Staaten ist nur dann zulässig, wenn innerhalb Bayerns keine oder nicht zumutbare Entsorgungsmöglichkeiten bestehen. Eine Verbringung von Sonderabfällen in Staaten außerhalb der OECD ist nicht zulässig.
- 4.6 Die zuständige Behörde kann aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls zeitlich befristete Ausnahmen vom Verbringungsverbot zulassen.
- 4.7 Die der GSB zur Sonderabfallbeseitigung zur Verfügung stehenden Anlagen sind im **Anhang 3** dargestellt. Ergänzt werden diese Anlagen durch betriebseigene Entsorgungsanlagen der Industrie für deren Eigenbedarf.

Für die zusätzliche Ausweisung geeigneter Flächen für Entsorgungsanlagen zur Beseitigung von gefährlichen Abfällen und gesondert zu entsorgenden Abfällen besteht im Planungszeitraum kein Bedarf.

5. Überlassungspflicht

5.1 Sonderabfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle sind der GSB zu überlassen. Körperteile und Organabfälle (AVV-Abfallschlüssel 18 01 02) sowie infektiöse Abfälle (AVV-Abfallschlüssel 18 01 03*) aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind der GSB oder der AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH zu überlassen. Die GSB und die AVA arbeiten bei der Entsorgung dieser Abfälle zusammen. Abschnitt III Nr. 1.2.12 bleibt unberührt.

5.2 Die Überlassungspflicht an die GSB gilt nicht für Abfälle,

- die in betriebseigenen zugelassenen Sonderabfall-Beseitigungsanlagen entsorgt werden dürfen,
- die auf Grund ihres Schadstoffpotenzials in Untertagedeponien gemeinwohlverträglich beseitigt werden müssen,
- die auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
- die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem freiwillig zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder 6 KrWG erteilt worden ist,
- für die die zuständige Behörde im Einzelfall eine Ausnahme zulässt, weil dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist oder unter Berücksichtigung der Interessen einer geordneten Sonderabfallentsorgung die Überlassungspflicht nicht zumutbar ist.

6. Stoffstromkontrolle gefährlicher Abfälle (Zentrale Stelle Abfallüberwachung)

6.1 Die Überwachung der Stoffströme gefährlicher Abfälle ist ein wichtiges Instrument der Abfallwirtschaft zum Schutz von Umwelt und menschlicher Gesundheit und erfolgt durch die Zentrale Stelle Abfallüberwachung am Landesamt für Umwelt.

6.2 Kernaufgabe der Zentralen Stelle Abfallüberwachung ist die Vorab- und Verbleibskontrolle gefährlicher Abfälle. Sie unterstützt die für die Abfallentsorgung und Durchsetzung der Überlassungspflichten zuständigen Kreisverwaltungsbehörden und trifft dabei die erforderlichen fachlichen Feststellungen.

6.3 Unverzichtbare Basis für eine wirkungsvolle Stoffstromkontrolle und die zielführende Auswahl eines Entsorgungswegs ist eine aussagekräftige Abfalldeklaration durch die Abfallerzeuger. Die Qualität der Abfalldeklaration soll durch geeignete Maßnahmen weiter verbessert werden.

7. Entwicklung neuer Technologien

Die GSB soll ihre Beseitigungsanlagen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die der Fortentwicklung des Stands der Technik dienen, zur Verfügung stellen, sofern dadurch ihre Entsorgungsaufgabe nicht beeinträchtigt wird.

Abschnitt V

Gegenwärtige und zukünftige Situation der bayerischen Abfallwirtschaft

1. Stoffströme der Abfallwirtschaft

1.1 Art, Menge und Herkunft der im Gebiet erzeugten Abfälle

Die Darstellung der in Bayern erzeugten Abfälle erfolgt über die Erfassungsmengen der einzelnen Abfälle für das Jahr 2011. Es handelt sich hier hauptsächlich um Abfälle aus privaten Haushalten, die von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erfasst werden.

Tabelle 1:

Stoffströme der bayerischen Abfälle (2011)

Herkunft	Art	Menge [t]
Restabfall Hausmüll	nicht gefährlich	1 836 266
Restabfall Gewerbe	nicht gefährlich	253 467
Papier, Pappe, Karton	nicht gefährlich	1 033 263
Glas	nicht gefährlich	304 035
Metalle	nicht gefährlich	136 017
Leichtverpackungen	nicht gefährlich	245 718
Kunststoffe	nicht gefährlich	11 914
Altholz	nicht gefährlich	264 691
Grüngut	nicht gefährlich	1 135 652
Bioabfall	nicht gefährlich	645 959

Herkunft	Art	Menge [t]
Klärschlamm (Trockenmasse)	nicht gefährlich	273 250
Sperrmüll	nicht gefährlich	226 080
Bauschutt (kommunaler Bereich)	nicht gefährlich	3 082 598
Elektroaltgeräte (Eigenvermarktung)	gefährlich	43 103
Problemabfälle	gefährlich	5 753
Sonderabfälle	gefährlich	2 326 000

- 1.2 Art, Menge und Herkunft der Abfälle, die voraussichtlich aus dem oder in das deutsche Hoheitsgebiet verbracht werden (notifizierungspflichtige Abfälle)

Die aus Bayern ins Ausland und aus dem Ausland nach Bayern verbrachten Abfälle werden jährlich basierend auf Daten von Notifizierungsverfahren der Regierungen zusammengefasst und dem Umweltbundesamt übermittelt. Sofern in Bayern Kapazitäten zur Verfügung stehen, können Abfälle aus dem Ausland in bayerischen Anlagen entsorgt werden.

Tabelle 2:

Stoffströme der Im- und Exporte von Abfällen in Bayern (2011)

Herkunft	Art	Menge [t]
Inland	nicht gefährlich	74 387
Inland	gefährlich	19 937
Ausland	nicht gefährlich	187 851
Ausland	gefährlich	204 486

- 1.3 Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Abfallströme

Die Entwicklung der Abfallströme ist von vielen Faktoren wie Produktgestaltung, Konsumverhalten, Infrastruktur, Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum abhängig. Allerdings hat sich die Abfallmenge in der Vergangenheit schon deutlich von der wirtschaftlichen und bevölkerungsmäßigen Entwicklung abgekoppelt. Die Gesamtmenge des Abfalls pro Kopf stagniert oder geht leicht zurück, während die Wertstoffmengen zunehmen. Programme zur Abfallvermeidung sowie Systeme zur Getrennsammlung von Wertstofffraktionen können zusätzlich zu einer Änderung der Mengen und der Zusammensetzung der Abfallströme führen. Gravierende Änderungen sind diesbezüglich aber mit Ausnahme der Erhöhung der Mengen an Wertstoffen zukünftig nicht zu erwarten.

Die Mengen ins Ausland und aus dem Ausland nach Bayern verbrachter Abfälle sind wesent-

lich auch von der wirtschaftlichen Infrastruktur angrenzender Regionen abhängig. Hier sind zukünftige Änderungen zurzeit nicht abzusehen. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Abfallströme auch in der Zukunft nicht wesentlich ändern.

2. Abfallsammelsysteme, Verwertungs- und Beseitigungsanlagen

Sammelsysteme nach Produktverantwortungsnormen (Kreislaufwirtschaftsgesetz und Verordnungen zur Produktverantwortung, Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie Batteriegesetz) bestehen für Verpackungen, Altbatterien, Elektroaltgeräte, Altöl und Altfahrzeuge. Weitere Sammelsysteme sind zur Sammlung von Bioabfällen einschließlich Grüngut, Altpapier, Textilien und Kunststoffen eingerichtet. Von 50 Sammelsystemen bayerischer Firmen werden Abfälle im Bereich der freiwilligen Rücknahme entsorgt.

Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen in Bayern erfolgt derzeit durch 67 Sortieranlagen – 35 Anlagen für Papier und Verpackungssortierung, 32 Anlagen für Abfallgemische aus Haushalts-, Gewerbe- und Baustellenabfällen –, 323 Kompostier- und Vergärungsanlagen für organischen Abfall einschließlich Grüngut und Bioabfall – 298 Kompostierungsanlagen, 21 Vergärungsanlagen –, 15 thermische Behandlungsanlagen, 1 mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage, 226 Deponien – 41 Deponien der Deponieklassen I und II, 185 Deponien der Deponiekategorie 0 –.

Gefährliche Abfälle werden in 520 Verwertungsbetrieben behandelt. Altöl wird gemäß der Altölverordnung zurückgenommen. Für Sonderabfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle gilt eine Überlassungspflicht an die GSB.

Eine detaillierte Darstellung der Abfallströme erfolgt alljährlich durch die Abfallbilanz und die Sonderabfallstatistik. Eine Übersicht über die Verteilung von Entsorgungsanlagen ist in Anhang 1 für Thermische Behandlungsanlagen, in Anhang 2 für Deponien der entsorgungspflichtigen Körperschaften sowie in Anhang 3 für die der Sonderabfallbeseitigung zur Verfügung stehenden Anlagen enthalten.

3. Zukünftige Anforderungen an Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten

Eine Erweiterung bestehender Sammelsysteme ist für die Sammlung von Metallen und Kunststoffen aus privaten Haushalten sinnvoll, z.B. Miterfassung stoffgleicher Nichtverpackungen durch die Sammelsysteme für Verpackungen oder im Rahmen bestehender Erfassungssysteme (Wertstoffhöfe).

Nach § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 KrWG besteht die Pflicht zur Getrennsammlung für Bioabfälle, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle ab dem 1. Januar 2015.

Die Kapazität der bayerischen thermischen Behandlungsanlagen für Siedlungsabfall ist ausreichend. Auch auf längere Sicht besteht kein Bedarf für die Errichtung neuer Anlagen zur thermischen Behandlung oder energetischen Verwertung von gemischtem Siedlungsabfall.

4. Zukünftig erforderliche Verwertungs- und Beseitigungsanlagen

Die Kapazität der Beseitigungs- und Verwertungsanlagen muss den Bedarf von rund drei Millionen Tonnen gemischtem Siedlungsabfall langfristig abdecken. Für die Verwertung zusätzlicher Wertstoffe aus dem Hausmüll können weitere Verwertungsanlagen erforderlich werden. Eine Standortbestimmung richtet sich nach Bedarf und Flächenverfügbarkeit. Es müssen die geltenden Bestimmungen zum Immissions-, Boden- und Gewässerschutz eingehalten werden. Im Deponiebereich ist dafür Sorge zu tragen, dass auch langfristig ausreichend Kapazitäten verfügbar sind. Die Planung neuer Standorte richtet sich nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung.

5. Abfallbewirtschaftungsstrategien

Eine kontinuierliche Optimierung der Abfallbewirtschaftung soll unbeschadet des Ziels der Abfallvermeidung grundsätzlich neben einer hochwertigen Verwertung auch zu einer Reduzierung der Emissionen treibhausgasrelevanter Stoffe aus der Abfallwirtschaft führen. Besonderes Augenmerk ist auf den Ressourcenschutz zu legen. Die Vermeidung von Abfall hat Vorrang vor der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling sowie der sonstigen Verwertung und der Beseitigung. Die Weiterentwicklung der Abfallbewirtschaftung muss auf die Erfüllung der Getrennsammlungs- und Verwertungsanforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Abfallrahmenrichtlinie besonders für Papier, Metall, Kunststoff und Glas ausgerichtet sein.

Für eine erweiterte Verwertung von Wertstoffen aus gemischtem Siedlungsabfall soll eine Optimierung der qualitativen und quantitativen Abfallbehandlung in Sortier- und Verwertungsanlagen angestrebt werden.

Probleme bei der Bewirtschaftung von Abfällen bestehen weder im Hinblick auf gefährliche noch auf nicht gefährliche Abfälle.

Anhang 1

(zu Abschnitt III Nr. 2.6, Abschnitt V Nr. 2)

Thermische Behandlungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle**Einzugsgebiete der Behandlungsanlagen**

- Grenze Landkreise und kreisfreie Städte
- - - - - Landkreisgrenzen innerhalb eines Zweckverbandes
- Landesgrenze
- Staatsgrenze

- | | |
|-----------------------|-------------|
| Augsburg | München |
| Bamberg | Nürnberg |
| Burgkirchen | Rosenheim |
| Coburg | Schwandorf |
| Geiselbullach/Olching | Schweinfurt |
| Günzburg | Weilhenhorn |
| Ingolstadt | Würzburg |
| Kempten | |

- | | |
|--|--|
| St. u. Lkr. Ansbach | Entsorgung über die Anlagen Schweinfurt und Würzburg |
| Lkr. Erlangen-Höchststadt u. St. Erlangen | Entsorgung über die Anlagen Bamberg und Coburg |
| St. Kaufbeuren | Entsorgung über die Anlagen Kempten und Weißenhorn |
| Lkr. Dillingen a. d. Donau u. Donau-Ries (AWV) | Entsorgung über die Anlagen Augsburg und Weißenhorn |
| St. Memmingen | Entsorgung über die Anlage Ulm (Baden-Württemberg) |
| Lkr. Weilheim-Schongau u. Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen | Entsorgung der Reste aus MBA über die Anlage München |

- * zusätzlich aus Österreich und der Schweiz
- ** zusätzlich aus Brandenburg
- *** zusätzlich aus Baden-Württemberg
- **** zusätzlich aus Italien

Stand: 31.12.2012
Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt

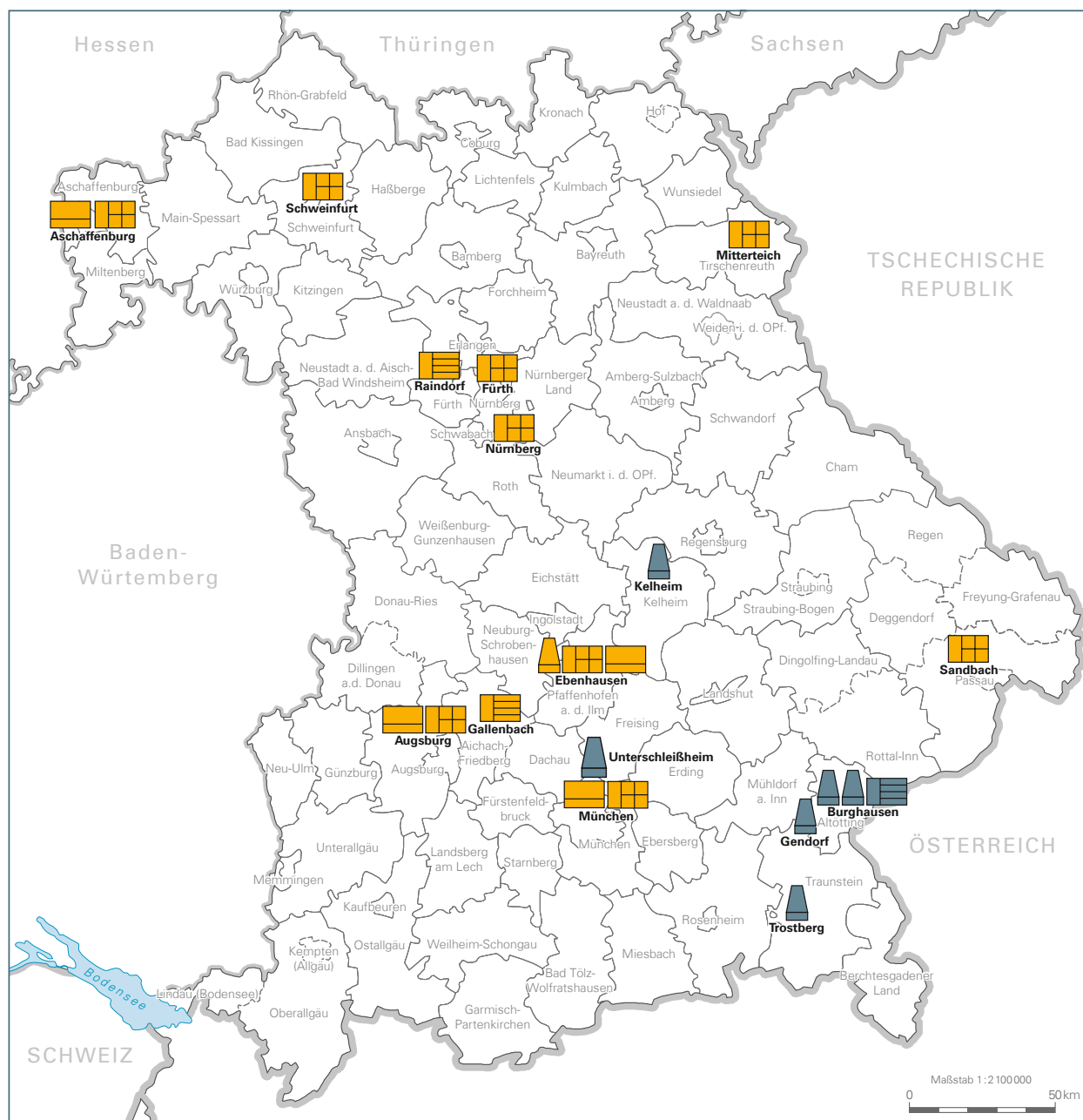
[illegible]

44  Deponieklasse I bzw. II

- Stand: 31.12.2012
Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt

Anhang 3
(zu Abschnitt IV Nr. 4.7, Abschnitt V Nr. 2)

Für die Sonderabfallbeseitigung zur Verfügung stehende Anlagen



- Grenze Landkreise und kreisfreie Städte
- - - - - Landkreisgrenzen innerhalb eines Zweckverbandes
- Landesgrenze
- Staatsgrenze

GSB-Anlagen

- Thermische Behandlungsanlage
- Chemisch-physikalische Behandlungsanlage
- Deponie
- Sammelstelle

Firmeneigene Anlagen

- Thermische Behandlungsanlage
- Deponie

Stand: 31.10.2013
Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt

Anhang 4
(zu Abschnitt II Nrn. 4.4 und 4.5)

Zugelassene Verbringungen

1. Folgende Verbringungen der Abfälle zur Beseitigung sowie von gemischten Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushalten einschließlich solcher, die dabei auch aus anderen Herkunftsbereichen eingesammelt worden sind, in andere Länder sind zugelassen:
 - Verbringung des gesamten brennbaren Restabfalls der Stadt Memmingen als Mitglied des Zweckverbands Thermische Abfallverwertung Donautal in die thermische Abfallentsorgungsanlage Ulm einschließlich der nicht behandelbaren Abfälle zur Deponierung auf die Deponie Litzholz in Baden-Württemberg.
 - Verbringung leichtbelasteter, mineralischer, nicht brennbarer Abfälle des Zweckverbands für Abfallwirtschaft Kempten auf die Deponien des Landkreises Ravensburg; Verbringung brennbarer Abfälle zur vorübergehenden Lagerung auf den Deponien des Landkreises Ravensburg in Revisionszeiten des Müllheizkraftwerks Kempten, mit Rücknahmevereinbarung in gleicher Menge.
 - Verbringung von brennbarem Restabfall des Zweckverbands für Abfallwirtschaft Kempten und des Abfallwirtschaftsbetriebs Neu-Ulm in die thermische Abfallentsorgungsanlage Ulm für den Fall des Ausfallverbunds oder vorübergehender Aushilfe.
2. Folgende Verbringung der Abfälle zur Beseitigung sowie von gemischten Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushalten einschließlich solcher, die dabei auch aus anderen Herkunftsbereichen eingesammelt worden sind, in andere Staaten ist zugelassen:
 - Verbringung von Abfällen zur Beseitigung des Zweckverbands für Abfallwirtschaft Kempten in das Zollanschlussgebiet Gemeinde Mittelberg/Kleinwalsertal im Sinn der Verträge vom 2. Dezember 1890 und 3. Mai 1898 mit Österreich.

7801-2-L

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vom 12. Dezember 2014

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 199, BayRS 7801-2-L), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 6. September 2011 (GVBl S. 471), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Lfd. Nr. 3.1 wird aufgehoben; in Spalte 2 werden die Worte „Außenstelle Landsberg am Lech“ gestrichen.
 - b) In Lfd. Nr. 5 Spalte 2 wird das Wort „Miesbach“ durch das Wort „Holzkirchen“ ersetzt.
 - c) Lfd. Nr. 5.1 wird aufgehoben; in Spalte 2 werden die Worte „Außenstelle Wolfratshausen“ und in Spalte 3 die Abkürzung „LS“ gestrichen.
 - d) In Lfd. Nr. 36 Spalte 3 werden der Abkürzung „LS“ die Worte „Bischofsheim a.d.Rhön“ angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2014

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut B r u n n e r , Staatsminister

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Vom 10. Dezember 2014

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl S. 420, BayRS 1100-3-I), zuletzt geändert am 24. Oktober 2013 (GVBl S. 645), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Landtag“ folgender Klammerzusatz eingefügt:

„(BayLTGeschO)“.

2. Teil IV der Inhaltsübersicht (Beratungsgegenstände) wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 83 wird folgender neuer 8. Abschnitt eingefügt:

„8. Abschnitt

Angelegenheiten der Europäischen Union

§ 83a Verfahren bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union

§ 83b Subsidiaritätsfrühwarnsystem

§ 83c Verfahren bei nichtlegislativen Vorhaben der Europäischen Union

§ 83d Beteiligung an Konsultationsverfahren der Europäischen Union“.

- b) Die bisherigen Abschnitte 8 bis 12 werden Abschnitte 9 bis 13.

3. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und Mitglieder“ durch die Worte „ , der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder des Parlamentarischen Geschäftsführers und der Mitglieder“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Findet nach dieser Geschäftsordnung das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung und erhält bei der letzten maßgeblichen Rangzahl mehr als eine Fraktion exakt denselben Wert, so kommt die stärkere Fraktion nach Abs. 1 zum Zug; ein Losentscheid findet nicht statt.“

5. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Der Zugriff einer Fraktion auf die Stelle der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist unzulässig, wenn hierdurch die Zahl der Zugriffsberechtigungen einer anderen Fraktion über die nach Satz 3 bestehenden Beschränkungen vermindert würde.“

- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

6. In § 49 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Stellvertretern“ die Worte „oder den Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder Parlamentarischen Geschäftsführern“ eingefügt.

7. In § 51 Abs. 2 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in diesem Fall kann der Gesetzentwurf von Seiten der Staatsregierung oder den Initiatoren aus der Mitte des Landtags bis zu fünf Minuten begründet werden.“

8. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Vorschriften des § 49 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.“

- b) Abs. 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴In die Liste werden auch Subsidiaritätsangelegenheiten, zu denen der Ausschuss gemäß § 83b Abs. 3 eine Stellungnahme abgibt, nichtlegislative EU-Vorhaben gemäß § 83c Abs. 3, Konsultationsverfahren im Fall des § 83d Abs. 3, Verfassungsstreitigkeiten gemäß § 90 und Immunitätsangelegenheiten aufgenommen.“

9. In § 60 Abs. 3 Satz 6 werden die Worte „Nummer 1.6“ durch die Worte „Nummer I.2.6“ ersetzt.

10. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „ , der auch die Anzahl der Rednerinnen und Redner, die jeder Fraktion zustehen und die jeweils nicht länger als fünf Minuten sprechen dürfen, unter Berücksichtigung des Störkeverhältnisses der Fraktionen (Sainte-Laguë/Schepers) festlegt“ gestrichen.

bb) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die Verteilung der Redezeit auf die Fraktionen bestimmt sich nach Anlage 1.
⁴Die einzelnen Redner dürfen nicht länger als fünf Minuten sprechen.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 5 bis 9.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Satz 7“ durch die Worte „Satz 9“ ersetzt.

11. Nach § 83 wird folgender neuer 8. Abschnitt eingefügt:

8. Abschnitt

Angelegenheiten der Europäischen Union

§ 83a

Verfahren bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union

Federführender Ausschuss für die Beratung von Gesetzen nach Art. 70 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung ist der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen.

§ 83b

Subsidiaritätsfrühwarnsystem

(1) ¹Federführender Ausschuss für die Behandlung von Subsidiaritätsangelegenheiten ist der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen. ²Eine Mitberatung durch andere Fachausschüsse (§ 146) erfolgt nicht.

(2) ¹Nach Unterrichtung der Staatsregierung gemäß Art. 2 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (PBG) setzt die oder der Vorsitzende alle Subsidiaritätsangelegenheiten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, um Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Soweit zu einer Subsidiaritätsangelegenheit bis zum Beginn der Sitzung kein Antrag nach § 59 eingereicht wird, kann jede Fraktion spätestens in dieser Sitzung eine sofortige Beratung im Ausschuss beantragen.

(3) ¹Erfolgt eine Beratung nach Abs. 2 Satz 2, entscheidet der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen, ob und gegebenenfalls welche Stellungnahme er hierzu abgibt. ²Falls er eine Stellungnahme abgibt, erstellt der Ausschuss eine Beschlussempfehlung gemäß § 150. ³Bei eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrats trifft er eine Entscheidung nach § 151.

(4) ¹Der Ausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einstimmig ermächtigen, außerhalb der Sitzungswochen über Subsidiaritätsangelegenheiten eine schriftliche Abstimmung durchführen zu lassen, wenn auch im Eilverfahren nach § 151 eine fristwahrende Stellungnahme des Landtags bis zur abschließenden Behandlung im Bundesrat bzw. bis zum Ablauf der Acht-Wochen-Frist gemäß Art. 6 Satz 1 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon gegenüber der Kommission anders nicht möglich ist. ²Macht der Ausschuss von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat die oder der Vorsitzende den Mitgliedern mit einer Fristsetzung den Entwurf einer Beschlussempfehlung, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist, zuzuleiten.

§ 83c

Verfahren bei nichtlegislativen Vorhaben der Europäischen Union

(1) ¹Nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union werden vom Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen auf der Grundlage der Unterrichtung der Staatsregierung nach Art. 2 PBG einer Vorprüfung unterzogen. ²Dabei wird geprüft, ob ein Vorhaben für das Land von landespolitischer Bedeutung ist und ob Interessen des Landes berührt sind. ³Beschließt der Ausschuss, dass eine Stellungnahme des Landtags gegenüber der Staatsregierung und/oder eine unmittelbare Stellungnahme gegenüber der Europäischen Union erforderlich sind, wird das Vorhaben gedruckt (§ 181) und entsprechend § 59 Abs. 6 an den jeweils zuständigen Ausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

(2) Der Ausschuss beschließt in der nächsten ladungsfähigen Sitzung (§ 143 Satz 1) darüber, ob er die Federführung für ein nach Abs. 1 überwiesenes EU-Vorhaben übernimmt oder an den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen abgibt.

(3) Über nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union kann in folgender Weise entschieden werden:

1. es wird dem Vorhaben zugestimmt;
2. es wird zur Kenntnis genommen;

3. es wird zur Kenntnis genommen mit einer Maßgabe;
4. es wird zur Kenntnis genommen und um Berücksichtigung der Bedenken im weiteren Verfahren gebeten;
5. der Landtag steht dem Vorhaben ablehnend gegenüber.

§ 83d

Beteiligung an Konsultationsverfahren der Europäischen Union

(1) ¹Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen prüft im Rahmen einer Vorprüfung entsprechend § 83c Abs. 1 Satz 2 eine Beteiligung des Landtags an Konsultationsverfahren der Europäischen Union. ²Beschließt der Ausschuss, dass eine Beteiligung des Landtags erforderlich ist, werden die Konsultationsunterlagen gedruckt (§ 181) und entsprechend § 59 Abs. 6 an den jeweils zuständigen Ausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

(2) Der Ausschuss beschließt in der nächsten ladungsfähigen Sitzung (§ 143 Satz 1) darüber, ob er die Federführung für ein nach Abs. 1 überwiesenes Konsultationsverfahren übernimmt oder an den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen abgibt.

(3) Über die Beteiligung an Konsultationsverfahren der Europäischen Union wird wie folgt entschieden:

„Der Bayerische Landtag gibt im Konsultationsverfahren folgende Stellungnahme ab:“.

12. Die bisherigen Abschnitte 8 bis 12 werden Abschnitte 9 bis 13.

13. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Fraktionen melden dem Landtagsamt bis zum Beginn der Sitzung die Rednerinnen oder Redner zum Tagesordnungspunkt; die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner richtet sich nach § 6, wobei grundsätzlich die Rednerin oder der Redner derjenigen Fraktion beginnt, deren Initiative zur Beratung ansteht.“

- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Beginnt ein Mitglied der Staatsregierung, soll im Anschluss zunächst eine Rednerin oder ein Redner der stärksten Oppositionsfraktion das Wort erhalten.“

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Weitere Wortmeldungen sind ab Eröffnung der Sitzung bis zum Schluss der Aussprache über den Tagesordnungspunkt, auf den sie sich bezieht, möglich. ²Sie erfolgen bei dem amtierenden Präsidium oder den für die Redezeitverwaltung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landtagsamts.“

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

- d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

14. In § 111 Abs. 4 Satz 5 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Möglichkeit von Zwischenbemerkungen zu Debattenbeiträgen von Mitgliedern der Staatsregierung bleibt hiervon für alle Fraktionen unberührt.“

15. § 126 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Weichen der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen bei seiner Mitberatung, der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen oder der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen bei ihrer Endberatung vom Vorschlag des federführenden Ausschusses ab, so ist zunächst diese Fassung der Abstimmung zugrunde zu legen. ²Liegen unterschiedliche Vorschläge des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen oder des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen und des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vor, so ist als erstes über die Fassung des endberatenden Ausschusses abzustimmen.“

16. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union und Konsultationsverfahren behandelt der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen als „endberatender Ausschuss“, sofern die federführende Beratung durch einen anderen Ausschuss erfolgt ist.“

17. § 173 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird vor dem Wort „Ausschuss“ das Wort „federführende“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „⁴Eine Anhörung nach Satz 2 ist im Beschluss als solche zu bezeichnen.“
- cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Eine erneute Anhörung zu demselben Beratungsgegenstand ist nur zulässig, wenn der Ausschuss dies beschließt; Vorlagen und Änderungsanträge hierzu gelten als einheitlicher Beratungsgegenstand. ²Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
18. In § 181 werden vor dem Wort „Interpellationen“ die Worte „nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union im Fall des § 83c Abs. 1 Satz 3, Konsultationsunterlagen im Fall des § 83d Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.
19. **Anlage 1** erhält folgende Fassung:

„I. Redezeiten gemäß § 107

1. Grundsatz:

Für die Aussprache werden Gesamtredezeiten festgelegt. Zwei Drittel der Gesamtredezeit erhalten die Fraktionen zu gleichen Teilen. Der darüber hinausgehende Zeiteanteil verteilt sich auf die Fraktionen von CSU, SPD, Freie Wähler und Bündnis 90/Die Grünen im Verhältnis 4:2:1:1.

2. Allgemeine Redezeitregelungen:

Es gelten – soweit der Ältestenrat keine abweichende Regelung trifft (vgl. Nr. 3) – folgende Redezeiten:

2.1 Erste Lesungen:

2.1.1 Begründung:

5 Minuten je Gesetzentwurf oder Staatsvertrag

2.1.2 Aussprache:

(grundsätzlich auch bei verbundenen Ersten Lesungen)

Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

2.2 Zweite Lesungen:

2.2.1 Aussprache zu Gesetzentwürfen:

Bei einer Zweiten Lesung oder zwei verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 48 Minuten

Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 96 Minuten

2.2.2 Aussprache zu Staatsverträgen:

Bei einer Zweiten Lesung oder zwei verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 36 Minuten

2.3 Verfassungsstreitigkeiten:

2.3.1 Berichterstattung:

5 Minuten

2.3.2 Aussprache:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

2.4 Interpellationen:

Aussprache:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 72 Minuten

2.5 Anträge bzw. Dringlichkeitsanträge, die in den Ausschüssen vorberaten wurden:

Aussprache:

Bei einem Antrag oder zwei verbundenen Anträgen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

Bei drei oder mehr verbundenen Anträgen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 36 Minuten

2.6 Dringlichkeitsanträge, die zum Plenum eingereicht werden:

2.6.1 Jede Fraktion kann nur einen Dringlichkeitsantrag, und zwar den mit der niedrigsten Rangziffer, zum Aufruf bringen. Bei gemeinsamem Aufruf mehrerer Dringlichkeitsanträge gelten beide als aufgerufen, wenn sie von ihren Fraktionen jeweils die Rangziffer 1 erhalten haben.

2.6.2 Die Gesamtredezeit der Fraktionen für die Beratung der Dringlichkeitsanträge beträgt 120 Minuten. Es ist Sache der Fraktionen, ihre Redezeit auf die einzelnen Dringlichkeitsanträge und die jeweiligen Rednerin-

nen und Redner zu verteilen. Verzichten eine oder mehrere Fraktionen auf die Einbringung von Dringlichkeitsanträgen, reduziert sich die Gesamtredezeit aller Fraktionen entsprechend jeweils um 24 Minuten.

2.7 Petitionen:

2.7.1 Berichterstattung:

5 Minuten

2.7.2 Aussprache:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

2.8 Immunitätsangelegenheiten:

2.8.1 Berichterstattung:

5 Minuten

2.8.2 Aussprache:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

3. **Abweichende Festsetzung des Ältestenrats von den allgemeinen Redezeitregelungen nach Nummer 2:**

Der Ältestenrat kann zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt längere Gesamtredeweiten als die unter Nummer 2 festgelegten beschließen.

4. **Soweit keine allgemeine Redezeitregelung nach Nummer 2 besteht, gilt Folgendes:**

4.1 Es gelten folgende Redezeiten:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

4.2 Der Ältestenrat kann abweichend längere Gesamtredeweiten beschließen.

5. **Redezeitverteilung:**

Die jeweils festgelegten Gesamtredeweiten verteilen sich nach den in Nummer I.1 aufgestellten Kriterien wie folgt auf die einzelnen Fraktionen (Angabe in Minuten):

Gesamtredezeit	CSU	SPD	Freie Wähler	Bündnis 90 / Die Grünen
24	8	6	5	5
36	12	9	7,5	7,5
48	16	12	10	10
60	20	15	12,5	12,5
72	24	18	15	15
84	28	21	17,5	17,5

Gesamtredezeit	CSU	SPD	Freie Wähler	Bündnis 90 / Die Grünen
96	32	24	20	20
108	36	27	22,5	22,5
120	40	30	25	25
132	44	33	27,5	27,5
144	48	36	30	30
156	52	39	32,5	32,5
168	56	42	35	35
180	60	45	37,5	37,5

6. **Besonderheiten bei Begründung oder Wortergreifung durch die Staatsregierung:**

6.1 Grundsatz:

Die Redezeit der Staatsregierung richtet sich jeweils nach der Redezeit der stärksten Fraktion. Spricht die Staatsregierung über die der stärksten Fraktion zustehende Redezeit hinaus, verlängert sich die Redezeit der einzelnen Fraktionen im gleichen Umfang. Bei mehrfacher Wortergreifung durch die Staatsregierung werden diese Sprechzeiten zusammengerechnet.

6.2 Rederecht der Fraktionsvorsitzenden:

Nach der Rede der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten kann die oder der Vorsitzende der stärksten die Staatsregierung nicht stützenden Fraktion das Wort ergreifen. In diesem Falle ist den Vorsitzenden der anderen Fraktionen nach der Oppositionsführerin oder dem Oppositionsführer auf Wunsch das Wort zu erteilen.

6.3 Wortergreifung nach Schluss der Aussprache:

Die Aussprache ist wieder eröffnet. In diesem Fall bemisst sich die Redezeit der Fraktionen nach der von der Staatsregierung in Anspruch genommenen Redezeit. Einer Rednerin oder einem Redner der in Opposition befindlichen Fraktionen ist als erster Rednerin oder als erstem Redner das Wort zu erteilen.

Dies gilt nicht, wenn die Staatsregierung

- bei der Beratung einer Regierungserklärung oder bei der Ersten Lesung des Haushaltsgesetzes zusammenfassend Stellung nimmt

oder

- bei der Besprechung einer Interpellation, sich zu dem Sachantrag, ihre Ausführun-

gen entsprächen nicht der Meinung des Hauses, geäußert hat.

II. Aktuelle Stunde:

Bei Aktuellen Stunden gilt für die Verteilung der Anzahl der Redner auf die Fraktionen folgendes Verhältnis:

CSU	SPD	Freie Wähler	Bündnis 90 / Die Grünen
4	2	1	1

."

München, den 10. Dezember 2014

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Barbara S t a m m

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
